



Gemeinde Bad Essen

Bad Essen
im Osnabrücker Land

Informationen zu den Straßenreinigungsgebühren

Wofür werden Straßenreinigungsgebühren erhoben?

Nach § 52 Nds. Straßengesetz (NStrG) ist die Gemeinde Bad Essen in ihrem Gemeindegebiet zur Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Die Reinigungspflicht umfasst dabei auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, die Beseitigung von Eisglätte auf Gehwegen sowie die Bereitstellung und Leerung von Abfallbehältern.

Die Gemeinde kann ihre Reinigungspflicht ganz oder teilweise durch Satzung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Das hat sie durch die Straßenreinigungssatzung getan. In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung sind die Straßen und Straßenabschnitte aufgeführt, für die die Gemeinde die Straßenreinigungspflicht selber durchführt. Für alle in der Anlage **nicht** aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte wird die Reinigungspflicht auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Sofern die Gemeinde Bad Essen die Straßenreinigung selber durchführt, bedient sie sich eines privaten Unternehmens. Diese Leistung wird in regelmäßigen Abständen öffentlich ausgeschrieben. Die für diese Reinigung entstehenden Kosten werden durch die Straßenreinigungsgebühren auf die Eigentümer der Grundstücke umgelegt, die an den zu reinigenden Straßen und Straßenabschnitten anliegen.

In welchem Umfang werden die Kosten umgelegt?

Die Reinigung der öffentlichen Straßen liegt nicht nur im Interesse der anliegenden Grundstückseigentümer. Sie dient auch dem Interesse der Allgemeinheit an sauberen und verkehrssicheren Straßen. Deshalb wird von den Gesamtkosten der Straßenreinigung ein Anteil von 25% abgezogen, der von der Gemeinde getragen wird. Lediglich die verbleibenden Kosten werden über die Straßenreinigungsgebühren auf die Anlieger umgelegt.

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht besteht grundsätzlich für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie umfasst folgende Bereiche:

- Geh- und Radwege (befestigt und unbefestigt)
- Fahrbahnen (bis zur Straßenmitte)
- Parkspuren
- Gossen

Die Reinigung der Geh- und Radwege obliegt dabei immer den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

Die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen obliegt der Gemeinde. Für die in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen und Straßenabschnitte erfüllt die Gemeinde diese Reinigungspflicht durch den Einsatz einer Kehrmaschine. Die entsprechenden Kosten werden über die Straßenreinigungsgebührensatzung auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke umgelegt. Für alle anderen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat die Gemeinde Bad Essen ihre Reinigungspflicht für die Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke übertragen.

Die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Geh- und Radwegen sowie in den Gossen obliegt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke.

Die jeweilige Reinigungspflicht umfasst dabei die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub Unrat u.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Bei Glätte auch das Bestreuen der Geh- und Radwege.

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehören alle Gebiete der Gemeinde Bad Essen, sofern Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke einschließlich dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung geeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an der Straße unterbrechen den Zusammenhang dabei nicht.

Wozu werden Reinigungsklassen gebildet?

Die maschinelle Straßenreinigung wird je nach Verkehrsbedeutung, Nutzungsart oder Verschmutzungsgrad der entsprechenden Straße in unterschiedlicher Häufigkeit durchgeführt. Im Interesse der Gebührengerechtigkeit werden die Straßen deshalb in verschiedene Reinigungsklassen unterteilt:

Reinigungsklasse A: wöchentliche Reinigung

Reinigungsklasse B: 14-tägige Reinigung

Die Zuordnung der einzelnen Straßen und Straßenabschnitte zu der jeweiligen Reinigungsklasse ergibt sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung.

Nach welchem Maßstab werden die Kosten der Straßenreinigung auf die Grundstückseigentümer/innen verteilt?

In der Straßenreinigungsgebührensatzung wird der Maßstab festgelegt, nach dem die Kosten der Straßenreinigung auf die gebührenpflichtigen Grundstücke verteilt werden. Dabei muss es sich um einen Maßstab handeln, der einen Bezug zu dem betroffenen Grundstück hat. Eine Verteilung der Kosten nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte ist deshalb nicht zulässig. In der Rechtsprechung anerkannt sind dagegen grundstücksbezogenen Maßstäbe wie der Frontmetermaßstab oder der Grundflächenmaßstab.

Der Frontmetermaßstab

Beim Frontmetermaßstab werden die Aufwendungen aus der Straßenreinigung anhand der **Länge der Grundstücksseite** verteilt, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Das führt dazu, dass der Zuschnitt des jeweiligen Grundstückes und dessen zufällige Lage einen teilweise erheblichen Einfluss auf die Höhe der Gebühren hat. Bei gleich großen Grundstücken entfallen auf ein Grundstück mit geringer Breite aber großer Tiefe deutlich weniger Gebühren als auf ein Grundstück mit großer Breite aber geringer Tiefe. In der Praxis bestehen zudem Schwierigkeiten, im Einzelfall festzustellen, welche Grundstücksseite als „der Straße zugewandt“ gilt. Das ist z.B. bei Grundstücken in Wendehämmern oder bei schräg verlaufenden Grundstücksgrenzen der Fall. Zum Ausgleich dieser

Ungleichbehandlungen hat die Rechtsprechung der Anwendung des Frontmetermaßstabes weitreichende Anforderungen und Sonderregelungen auferlegt. Zudem muss die tatsächliche Frontlänge der betreffenden Grundstücksseite manuell ermittelt werden. Die so gewonnene Bemessungsgrundlage für die Gebührenveranlagung ist den jeweiligen Grundstückseigentümern oftmals nur schwer zu vermitteln.

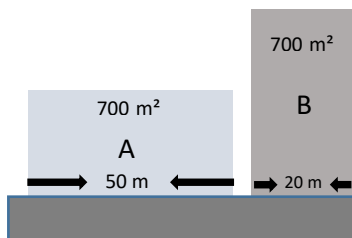
Der Grundflächenmaßstab

Der Grundflächenmaßstab orientiert sich ausschließlich an der **Größe des zu veranlagenden Grundstückes**. Lage und Zuschnitt des Grundstückes haben dabei keinen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Gleichzeitig ist die Grundstücksfläche eine feststehende Größe, die jedem Eigentümer bekannt ist (Grundbuchauszug, Kaufvertrag).

Für alle Verteilungsmaßstäbe gilt, dass es sich um sogenannte „Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe“ handelt. Sie stellen zwar den geforderten Bezug zu dem Grundstück dar, können dabei aber nicht für jeden Einzelfall vollständige Gerechtigkeit bieten. **Wichtig ist dabei, dass unabhängig von der Wahl des Maßstabes die zu verteilenden Kosten der Straßenreinigung immer gleichbleiben.**

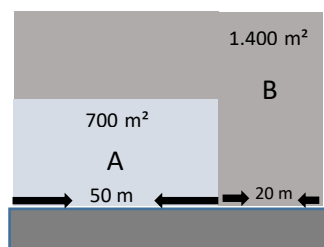
In der Gemeinde Bad Essen kam bislang der Frontmetermaßstab zur Anwendung. Aufgrund der aufgezeigten Nachteile dieses Maßstabes wurde zum 01.01.2021 der Wechsel auf den **Grundflächenmaßstab** beschlossen.

Beispiele:



Grundstücksgröße A & B jeweils 700 m²
 Reinigungsklasse A (wöchentlich):
 Frontmetermaßstab: 0,84 €/m | Grundflächenmaßstab: 0,022 €/m²

Frontmetermaßstab:
 Grundstück A: 50 m x 0,84 €/m = 42,00 €
 Grundstück B: 20 m x 0,84 €/m = 16,80 €
Grundflächenmaßstab:
 Grundstück A: 700 m² x 0,022 €/m² = 15,40 €
 Grundstück B: 700 m² x 0,022 €/m² = 15,40 €



Grundstücksgröße A: 700 m²; Grundstücksgröße B: 1.400 m²
 Reinigungsklasse A (wöchentlich):
 Frontmetermaßstab: 0,84 €/m | Grundflächenmaßstab: 0,022 €/m²

Frontmetermaßstab:
 Grundstück A: 50 m x 0,84 €/m = 42,00 €
 Grundstück B: 20 m x 0,84 €/m = 16,80 €
Grundflächenmaßstab:
 Grundstück A: 700 m² x 0,022 €/m² = 15,40 €
 Grundstück B: 1.400 m² x 0,022 €/m² = 30,80 €

Wie hoch sind die Straßenreinigungsgebühren?

Zur Vorbereitung des Maßstabswechsels wurden alle Grundstücke, die zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden, von der Verwaltung mit ihren Grundstücksflächen erfasst. Die Summe der Grundstücksflächen in m² wurde anschließend ins Verhältnis gesetzt zu den umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung. Daraus ergibt sich ein Gebührenwert in € je m² Grundstücksfläche.

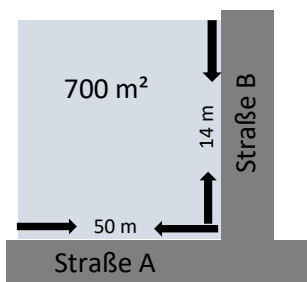
Multipliziert mit der tatsächlichen Fläche des jeweiligen Grundstückes errechnet sich daraus die individuelle Gebührenhöhe für jedes Grundstück. Dabei wurde zusätzlich eine Gewichtung zwischen den Reinigungsklassen A (wöchentliche Reinigung) und B (14-tägige Reinigung) vorgenommen. Im Ergebnis ergeben sich folgende Gebührensätze:

Reinigungsklasse A (wöchentliche Reinigung):	0,022 €/m ²
Reinigungsklasse B (14-tägige Reinigung):	0,011 €/m ²

Sonderfälle

Eckgrundstücke

Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen mit maschineller Straßenreinigung anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung der Gebühren herangezogen.



Grundstücksgröße 700 m²

Straße A: Reinigungsklasse A (wöchentlich)

Straße B: Reinigungsklasse B (14-tägig)

Frontmetermaßstab (A: 0,84 €/m; B: 0,48 €/m)

$50 \text{ m} \times 0,84 \text{ €/m} = 42,00 \text{ €} + 14 \text{ m} \times 0,48 \text{ €/m} = 6,72 \text{ €}$

Gebühr = 48,72 €

Grundflächenmaßstab (A: 0,022 €/m²; B: 0,011 €/m²)

$700 \text{ m}^2 \times 0,022 \text{ €/m}^2 = 15,40 \text{ €} + 700 \text{ m}^2 \times 0,011 \text{ €/m}^2 = 7,70 \text{ €}$

Gebühr = 23,10 €

Weitere Auskünfte

Die Straßenreinigungsgebühren werden auch weiterhin durch den jährlichen Bescheid über die Grundbesitzabgaben festgesetzt. Bei Fragen und Anregungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rathaus gerne zur Verfügung:

Frau Falk: 05472/401-42 (falk@badessen.de)

Herr Bick: 05472/401-41 (bick@badessen.de)